

Im August 2025

Änderung Strassengesetz «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz anpassen» Stellungnahme GLP

Die Vernehmlassung ist im Word-Format einzureichen an vernehmlassung.afm@vd.zh.ch

Die Grünliberalen befürworten, dass das Strassengesetz an die gesetzlich übergeordneten Vorgaben angepasst wird. Ausdrücklich einverstanden sind wir mit dem Ziel, die kantonale Genehmigung für kommunale Strassenprojekte nicht über das bundesrechtlich gebotene Minimum hinaus auszudehnen. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 15 Abs. 2 E-StrG

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass unverändert Strassenprojekte dem Kanton vor der Festsetzung vorzulegen sind, wenn neben der kommunalen Projektfestsetzung auch Bewilligungen oder Stellungnahmen des Kantons erforderlich sind (Anhörung nach § 12 Abs. 2 StrG). Dies werde im Gesetz neu verdeutlicht.

§ 12 Abs. 2 StrG schreibt auch die Anhörung der Gemeindevorstände von Nachbargemeinden vor, wenn deren Interessen berührt werden. Die vorgesehene Präzisierung in § 15 Abs. 2 E-StrG bezieht sich ausschliesslich auf den Kanton und lässt daher einerseits eine unterschiedliche Behandlung von Kanton und Nachbargemeinden, welcher Art auch immer, vermuten. Andererseits erweckt die Formulierung den Eindruck, dass bei *allen* Strassenprojekten die kantonale Beurteilung zu berücksichtigen sei, und nicht nur bei denjenigen, bei denen die kantonalen Interessen berührt sind. Die vorgesehene Präzisierung verunklart das geltende Recht eher als dass sie es verdeutlicht.

Antrag:

Auf die (sogenannte) Präzisierung sei zu verzichten: «Projekte für Gemeindestrassen werden ~~unter Berücksichtigung der kantonalen Beurteilungen im Rahmen der Anhörung von § 12 Abs. 2~~ vom Gemeindevorstand festgesetzt.»

§ 15 Abs. 4 E-StrG

Wie eingangs erwähnt soll die kantonale Genehmigung nicht über das bundesrechtlich gebotene Minimum hinausgehen. Wir befürworten deshalb Variante 1 (Prüfung auf Rechtmässigkeit und Vereinbarkeit mit der Richtplanung) und lehnen Variante 2 ab (Prüfung auf Rechtmässigkeit/Richtplanung, Zweckmässigkeit und Angemessenheit).

Im Übrigen befürworten wir die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.